



Rechtliches zum Thema:  
Grundeigentümer und die Straßenverkehrsordnung

# Bäume, Sträucher, Hecken neben Straßen

**Es geht um Ihre Sicherheit!**

## § 91 StVO (Straßenverkehrsordnung) Bäume und Einfriedungen neben der Straße

*(1) Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benützbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z. B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszustatten oder zu entfernen.*

In der Straßenverkehrsordnung finden sich im § 91 Bestimmungen, die auf Hecken und Sträucher entlang von öffentlichen Verkehrsflächen wie Gehsteigen, Radwegen und Fahrbahnen Anwendung finden. Hinter-

grund dieser Bestimmung ist, die **Gewährleistung der sicheren Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen** durch ausreichende Sicht.

Deshalb müssen Gehsteige, Radwege und Fahrbahnen in ihrer **gesamten Breite** frei von überhängendem Bewuchs aus Privatgrundstücken sein. Hecken und Sträucher sind bis an die Grundgrenze zurückzuschneiden. Besonderes Augenmerk ist auch auf Ausfahrts- und Kreuzungsbereiche zu legen, bei welchen immer wieder festgestellt werden muss, dass der Bewuchs teilweise sichtbehindernd ist. Kommt es nämlich aufgrund des mangelnden Pflanzenrückschnitts zu einem Unfall, kann es sein, dass sogar der Liegenschaftseigentümer für die Unfallfolgen haftet.

Die Grenze Ihres Grundstücks ist gleichzeitig auch die Grenze des zulässigen Bewuchses. Achten Sie



Danke für die rasche Erledigung

vor allem auch im Winter darauf, dass durch den Schneedruck auf den Hecken eine Ausdehnung in die öffentliche Verkehrsfläche eintreten kann und trotz Einhaltung der Vorschriften der Anrainerpflichten bei guten Wetterverhältnissen diese bei starken Schneefällen als verletzt geltend.

Die Gemeinde Elsbethen empfiehlt deshalb Ihre Bäume, Sträucher und Hecken rechtzeitig zurückzuschneiden. Ist dies nicht der Fall, kann von der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Salzburg Umgebung) eine „Ersatzvornahme“ auf Ihre **Kosten** angeordnet werden.

Gleichzeitig erlauben wir uns auch auf den **gemeindeeigenen Häckseldienst** zu verweisen und steht Ihnen betreffend einer Terminvereinbarung *Herr Johann Rettenbacher (DW 31)* und *Frau Christine Brandauer (DW 32)* gerne zur Verfügung.



Ihr  
Mag. Erwin Fuchsberger  
Amtsleiter